

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 7 -
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

Per E-Mail an: kapazitaeten.gas@bnetza.de

Aktenzeichen: BK7-15-051

Berlin, den 13.06.2016

**Konsultationstermin am 23.05.2016 zur konkurrierenden Kapazitätszuweisung
Stellungnahme von EFET Deutschland zu den Vorschlägen der Bundesnetzagentur**

EFET Deutschland (EFET) begrüßt die Konsultation der Regelungen zur konkurrierenden Kapazitätszuweisung und gibt gerne eine Einschätzung zu den am 23.05.2016 im Konsultationstermin vorgestellten Regelungsansätzen.

Transparenzanforderungen

EFET begrüßt, dass die Bundesnetzagentur um größtmögliche Transparenz für den Transportkunden bemüht ist. Die statischen Angaben über in Konkurrenz stehende Kapazität sind eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zu den bisherigen Angaben. Die dynamischen Informationen erscheinen auf den ersten Blick ebenfalls hilfreich für den Transportkunden, um eine Einschätzung über die Knappheit von Transportkapazität am jeweils betrachteten Übergabepunkt zu gewinnen. Es stellt sich aber insbesondere bei der Vermarktung von kurzfristigen Kapazitätsprodukten (Day-Ahead und Within-Day) die Frage, ob der tatsächliche Informationsgewinn zum erforderlichen Aufwand in angemessener Relation steht. Angesichts ggf. vielfältiger Kombinationen von konkurrierenden Transportpunkten könnten die Übersichtlichkeit und die Aussagekraft der dynamischen Information für den Transportkunden sehr eingeschränkt sein. Überdies würde sich zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt der dynamischen Kapazitätsinformationen nicht zwangsläufig eine direkte Reaktionsmöglichkeit für die Transportkunden ergeben. Diese werden ihr zukünftiges Buchungsverhalten in der Regel eher an den Fundamentaldaten (grundsätzlich in Konkurrenz stehende Buchungspunkte und insgesamt verfügbare Kapazitätshöhe) ausrichten, um ihr Transportkapazitätsportfolio zu optimieren.

Anwendung der Renominierungsbeschränkungsregeln:

Vertragliche Engpässe sind im deutschen Transportsystem kein relevantes Problem. Grundsätzlich sieht EFET die Renominierungsbeschränkung als operativ aufwändiges und marktfernes Instrument an und bevorzugt nachdrücklich einen Ansatz entsprechend dem Prinzip „overselling buy-back“.

Eine unterjährige dynamische Anpassung des Renominierungsschwellwerts, der im täglichen Nominierungsprozess zu berücksichtigen wäre, ist extrem aufwändig und angesichts des ohnehin angezweifeltens Nutzens abzulehnen. Selbst kleine Marktteilnehmer, die operativ darauf angewiesen sind, unter den Schwellwert der Renominierungsbegrenzung zu fallen, können Gefahr laufen, betroffen zu sein. Sie wären in ihren Buchungsmöglichkeiten dahin gehend beschränkt, dass eine Unterschreitung der technisch verfügbaren Kapazitäten unter den für sie kritischen Schwellwert ausgeschlossen sein muss. Eine Anpassung der ausgewiesenen technischen Jahreskapazität auf Quartalsbasis würde die Buchung von Jahres- und Quartalskapazitäten durch solche Transportkunden ausschließen.

Der Aufwand für die Anwendung der Renominierungsbegrenzung ist auf ein Minimum zu begrenzen. Daher lehnt EFET die Umsetzung einer dynamischen Renominierungsbegrenzung strikt ab. Die Renominierungsbegrenzung sollte sich vielmehr statisch am maximalen Wert der technisch verfügbaren Kapazität orientieren. Praktikabel erscheint dabei eine adäquate Gewichtung der TSO-Erfahrungswerte hinsichtlich dem Nutzungsverhalten bzw. Kapazitätsbedarf an dem jeweiligen Netzpunkt. Auf diese Weise sollte sich eine angemessene und hinreichend treffgenaue Bestimmung der technischen Jahreskapazität ableiten lassen. Im Ergebnis sollte die Handhabbarkeit und insbesondere Planungssicherheit für die Marktteilnehmer bei der Bestimmung der Anwendungsschwelle im Vordergrund stehen.

Gewährleistung der Einhaltung der Reservierungsquoten für kurzfristige Kapazitäten:

Es ist ein allgemeiner Trend zur Nachfrage von kurzfristiger Kapazität zu erkennen, daher sollten die Reservierungsquoten an der jeweiligen maximalen Transportkapazität bemessen sein. Auch für diesen zur Diskussion stehenden Regelungsbereich, welcher im Rahmen der konkurrierenden Kapazitätsvermarktung beeinflusst wird, gilt aus unserer Sicht die Prämisse „Handhabbarkeit vor Komplexität“. Eine feste Reservierungsquote für die jeweilige Konkurrenzzone erscheint für die Marktteilnehmer wesentlich einfacher zu berücksichtigen, als ein sich stetig änderndes dynamisches Modell. Die im Rahmen des Konsultationstermins am 23.05.2016 gezeigten Beispiele führen zudem in der Tendenz zu geringeren Gesamtreservierungsquoten.

EFET Deutschland steht als Gesprächspartner weiterhin gern zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel. +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org